

Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
GZ 2001/1-Präs/2002

BERICHT  
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHRE 2001

## INHALTSÜBERSICHT

1. GRUNDSÄTZLICHES
2. GESCHÄFTSGANG
3. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
  - 3.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
  - 3.2. Ständige Referentinnen und Referenten
4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
  - 4.1. Personalstand
  - 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 4.3. Frauenförderung
5. STATISTIK
  - 5.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
  - 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
  - 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
  - 5.4. Normenprüfungen
  - 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
6. VERFASSUNGSTAG
7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
  - 7.1. Presseerklärungen
  - 7.2. Pressekonferenzen und Presseaussendungen
  - 7.3. Internet: "homepage" und Judikaturdokumentation
8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
9. WAHRNEHMUNGEN
  - 9.1. Justizverwaltung
  - 9.2. Ausschluss der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof
10. BEILAGE (Statistische Übersicht)

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich aus Anlass dieses Tätigkeitsberichts nicht veranlasst, auf alle zum Teil gehässigen, zum Teil unsinnigen Behauptungen über sein angebliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Erkenntnis G 213/01 ua. zum Volksgruppengesetz ua. neuerlich Stellung zu beziehen. Wesentlich sind aber die folgenden Punkte:

1.1 Der Vorwurf gezielt politischen und juristisch fehlerhaften Handelns wurde auch in der Vergangenheit von verschiedenen politischen Gruppierungen unberechtigterweise erhoben. Neu ist aber die **Wortwahl**, die über den Bereich der sachlichen Kritik bei Weitem hinausging und in offene, auch persönliche Beleidigung mündete. Neu sind auch polemische Behauptungen zur Entscheidungsfindung und zum Verfahren, die nicht unwidersprochen bleiben können.

1.2. Der äusserst subtile Begriff der "**absoluten Nichtigkeit**" wurde grob missbraucht. Die Auffassung, ein politisch inopportuner Akt des Verfassungsgerichtshofes sei absolut nichtig, wenn sich nur ein Gutachter finden lässt, der den Akt für rechtlich verfehlt hält, bedeutet aber nicht nur einen "Fußtritt für den Rechtsstaat", sondern könnte genauso gut auch als Theorie für einen Staatsstreich dienen.

1.3. Der **Geschäftsgang**, insbesondere die Terminwahl, in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof fällt in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit. Die Terminwahl wird auch von zahlreichen Faktoren bestimmt, auf die der mit der Vorbereitung der Sache befasste Richter nur bedingt Einfluss hat, so etwa von der Notwendigkeit, die Äußerung einer Regierung einzuholen oder eine Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften abzuwarten. Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes - teils mit, teils ohne Namensnennung - in diesem Zusammenhang parteiliche Motive zu unterstellen, zeigt grobe Unkenntnis der Geschäftsabläufe und ist zu missbilligen.

1.4. Der Gerichtshof wurde von einem Staatsorgan als "politisch korrumpiert" bezeichnet und **angesichts seiner Zusammensetzung seine Unabhängigkeit offen in Zweifel gezogen**. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden entsprechend der von der Bundesverfassung in der Fassung der B-VG-Novelle 1929 getroffenen Regelung im Zusammenwirken von Parlament, Regierung und Bundespräsident ins Amt berufen, also von obersten Organen, womit die demokratische Legitimität der Tätigkeit der Richter gewährleistet ist. Diese Organe mögen bei ihren Überlegungen auch politische Momente in Betracht ziehen. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass sich die einzelnen Mitglieder bei Ausübung der Rechtsprechung den nominierenden Organen mehr verbunden fühlen als sachlichen Erwägungen, stellt die Funktion des Verfassungsgerichtshofes als rechtsstaatliches Kontrollorgan offen in Frage. Bei allen vergleichbaren ausländischen Verfassungsgerichten wird in ähnlicher Weise die Bestellung durch hohe demokratisch legitimierte Organe vorgenommen. Im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof ist es bei manchen Gerichten sogar üblich, ehemalige Regierungsmitglieder und Abgeordnete zu Richtern zu bestellen, ohne dass deshalb die Unabhängigkeit der Richter bezweifelt wird.

1.5. Kritisiert wurde auch die angeblich zu lange **Erledigungsdauer**, wobei in diesem Zusammenhang von drei bis vier Jahren die Rede war. Wie sich aus Punkt 5.5. dieses Tätigkeitsberichtes ergibt, beträgt aber die durchschnittliche Erledigungsdauer etwa neun Monate, was im internationalen Vergleich äußerst positiv ist, und zwar, obwohl der Verfassungsgerichtshof im Plenum jährlich wesentlich mehr Entscheidungen fällt als die meisten anderen Verfassungsgerichte.

1.6. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen in der sogenannten "**Kleinen Besetzung**" (der offiziell nicht mehr verwendete Ausdruck "Kleiner Senat" ist missverständlich) wurde unter Berufung auf vereinzelte Lehrmeinungen in Zweifel gezogen. Dazu ist zu sagen, dass die "Kleine Besetzung" auf Grund des Gesetzes (§ 7 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGG) stattfindet, das sich auf die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung des Art. 148 B-VG gründet. Bereits das VerfGG vom 13.7.1921, BGBl. Nr. 364, hatte eine vergleichbare Bestimmung enthalten. In Anerkennung der Notwendigkeit der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit zwei B-VG-Novellen hat der Gesetzgeber die Ermächtigung zur Fassung von Entscheidungen in "Kleiner Besetzung" mehrfach ausgedehnt. Anders wäre es nicht möglich gewesen, den enormen Anfall an neuen Fällen (siehe Punkt 5.2.) überhaupt zu bewältigen.

1.7. Immer wieder werden Rechtsgutachten und in anderer Weise auftretende Expertenmeinungen gegen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (wie im Übrigen auch gegen solche des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes) ins Treffen geführt. Unterschiedliche Auffassungen zu schwierigen Rechtsfragen wird es immer wieder geben. Umso bedeutender ist die Rolle des Verfassungsgerichtshofes als letztlich **entscheidendes** Organ. Seine von 14 Richtern gefassten Entscheidungen sind eben nicht bloße Lehrmeinungen unter vielen, sondern haben gerade die Funktion, zwischen unterschiedlichen möglichen Positionen zu entscheiden.

1.8. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht in der Lage, auf die gegen ihn gerichteten Anwürfe in gleicher Weise und im gleichen Ton zu reagieren; der Gerichtshof hat in einer ihm zumutbaren Weise in zwei **Presseerklärungen**, deren Wortlaut unter Punkt 7.1. wiedergegeben ist, die notwendigen Feststellungen getroffen.

## 2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. An 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referenten (gelegentlich auch anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2001 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2261 neue Fälle herangetragen, 2706 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1184 offenen Fällen.

Zählt man den Vizepräsidenten zur Anzahl der ständigen Referentinnen und Referenten hinzu, so hat jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied im Durchschnitt etwa 271 Erledigungen vorbereitet.

## 3. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 3.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Gegenüber dem Jahr 2000 hat sich die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes nicht verändert.

### 3.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen im gesamten Berichtsjahr wieder **neun** ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Abermals hat der Vizepräsident – ohne formal mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut zu sein – während des gesamten Berichtsjahres Akten in einem der Referententätigkeit vergleichbaren Ausmaß bearbeitet.

## 4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

### 4.1. Personalstand

Wie schon im Jahre 2000 standen dem Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr 80 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

### 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 29 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

Wiederholt hat der Verfassungsgerichtshof in den vergangenen Jahren (siehe dazu insbesondere Punkt 9.2.1. des Tätigkeitsberichtes 2000) auf die problematische Personalsituation im Bereich der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen. Da die Tätigkeit ihrem Wesen nach nicht als Lebensstellung konzipiert ist, ist die Fluktuation relativ hoch. Da der Gerichtshof seiner Verpflichtung nachkommt, neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung an der Verwaltungsakademie des Bundes innerhalb ihrer Ausbildungsphase zu ermöglichen, kommt es immer wieder vor, dass eine Referentin oder ein Referent monatelang mit einer einzigen Mitarbeiterin (einem einzigen Mitarbeiter) auskommen muss.

Auf die folgende besonders dramatische Konstellation sei hingewiesen: Zwei Referenten "teilen" sich drei verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Mitarbeiterin hat im Herbst 2001 den Grundausbildungslehrgang an der Verwaltungsakademie des Bundes besucht, ein weiterer Mitarbeiter unterzieht sich im Frühjahr 2002 dieser Ausbildung. Im Falle einesurlaubes oder einer krankheitsbedingten Abwesenheit eines der verbleibenden Mitarbeiter müssen **zwei Richter**, die Referentenaufgaben wahrnehmen, mit **einem** Mitarbeiter das Auslangen finden. Dies ist untragbar.

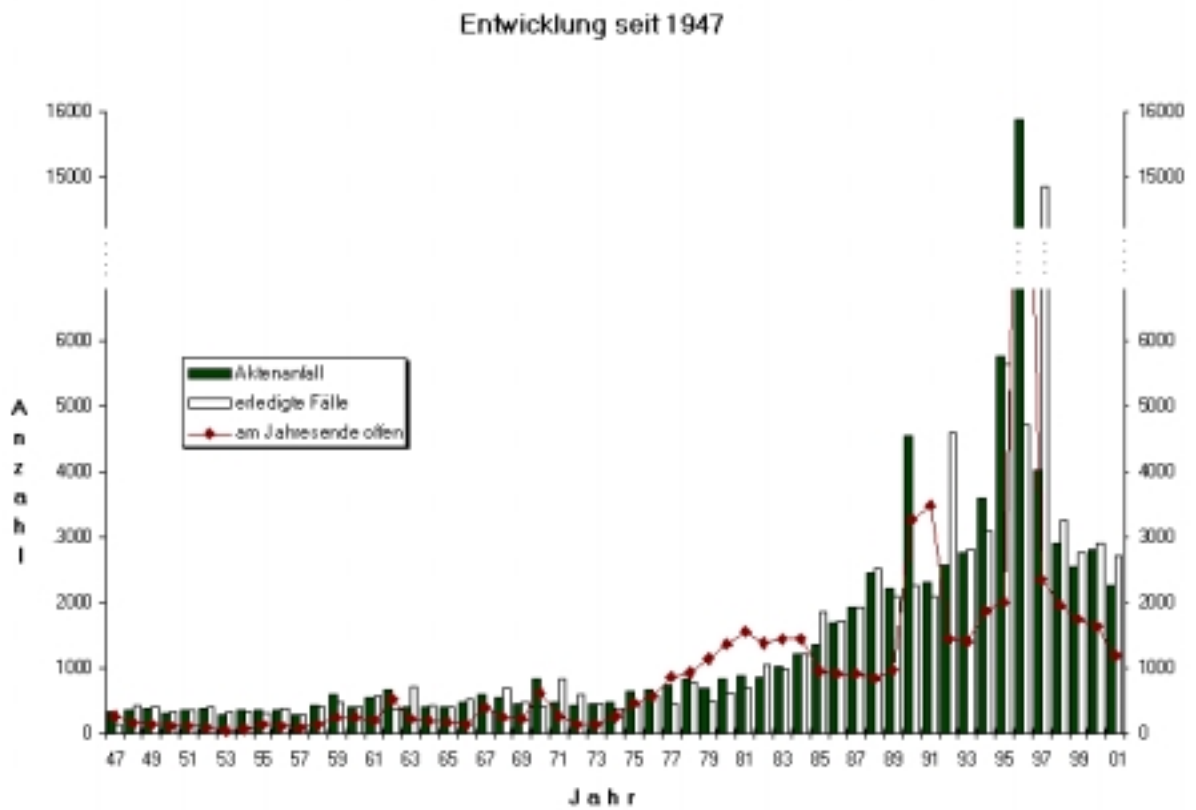
Der Verfassungsgerichtshof hält sein Anliegen, **jedes Referat mit drei verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern** auszustatten, im Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit ausdrücklich fest; dies entspräche dem europäischen Standard.

### 4.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

## 5. STATISTIK

### 5.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 8.

## 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die **Entwicklung seit 1981**. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 1)	2252	3278 1)
1991	2304	2086	3496 1)
1992	2561	4613 1)	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 2)	5638 2)	2003
1996	15894 3)	4714	13182 3)
1997	4029	14869 4)	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Gerichtshof seit 1997 permanent mehr Rechtssachen erledigt, als neue Sachen angefallen sind. Der Schwierigkeitsgrad der Fälle - nicht zuletzt auch im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Zusammenhänge - nimmt ständig zu.

- 
- 1) Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.
  - 2) Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.
  - 3) Diese Zahl enthält eine **11.122 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.
  - 4) Diese Zahl enthält eine **11.167 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 3) angeführten Zahl bewirken 45 im Jahre 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.



### 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

#### Offene Fälle zum 1.1.2001

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a	Art. 138	Art 148f Abs.1						
Offen aus 1997	0	0	0	0	0	0	0	0	16	16
Offen aus 1998	0	0	0	0	3	3	0	0	109	115
Offen aus 1999	1	0	12	0	12	26	4	0	207	262
Offen aus 2000	20	8	3	0	91	88	7	0	1019	1236
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>106</b>	<b>117</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>1351</b>	<b>1629</b>

#### Offene Fälle zum 31.12.2001

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a	Art. 138	Art 148f Abs.1						
Offen aus 1998	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5
Offen aus 1999	0	0	0	0	2	2	1	0	78	83
Offen aus 2000	2	8	1	0	15	8	0	0	162	196
Offen aus 2001	11	0	2	1	49	120	4	2	711	900
<b>Summe</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>66</b>	<b>130</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>956</b>	<b>1184</b>

#### 5.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2001 erledigten Normprüfungsfälle

G-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	76	0	74	2	24	22	2
Individualanträge	75	71	2	2	3	1	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	194	96	67	31	16*)	7	9
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	5	3	2	0	2	2	0
Antrag von Landesregierung	1	1	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>351</b>	<b>171</b>	<b>145</b>	<b>35</b>	<b>45</b>	<b>32</b>	<b>13</b>

\*) 5 weitere, auf Grund von VwGH-Anträgen ebenfalls geprüfte Normen wurden im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Diese werden nur bei den amtswegigen Prüfungen gezählt.

V-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	83	2	75	6	25	21	4
Individualanträge	55	50	1	4	3	1	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	20	6	4	10	7*)	3	4
Anträge von Landesregierungen	3	3	0	0	0	0	0
Anträge von Gemeinden	1	1	0	0	0	0	0
Anträge von Landesvolksanwälten	1	0	0	1	1	0	1
<b>Summe</b>	<b>163</b>	<b>62</b>	<b>80</b>	<b>21</b>	<b>36</b>	<b>25</b>	<b>11</b>

\*) 2 weitere, auf Grund von VwGH-Anträgen ebenfalls geprüfte Normen wurden im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Diese werden nur bei den amtswegigen Prüfungen gezählt.

### 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Es sei neuerlich (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 9.1.1. im Tätigkeitsbericht 2000) darauf hingewiesen, dass jede Durchschnittsbetrachtung der Verfahrensdauer beim Verfassungsgerichtshof mit größter Vorsicht zu betrachten ist, weil die Kompetenzen des Gerichtshofes (anders als etwa die des Verwaltungsgerichtshofes) äußerst heterogen sind. So dauert etwa ein Verfahren regelmäßig länger, wenn es zur Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens unterbrochen wird. Im internationalen Vergleich ist die Verfahrensdauer des österreichischen Verfassungsgerichtshofes jedenfalls äußerst positiv zu sehen.

Der Gerichtshof hat schon im Tätigkeitsbericht 2000 darauf hingewiesen, dass das Datum einer Entscheidung nichts über die Rechtswirksamkeit aussagt. Nach jeder Session des Gerichtshofes sind durchschnittlich 750 Entscheidungen auszufertigen. Das Vorliegen von zum Teil sehr umfangreichen Protokollen muss abgewartet werden und die Beratungsergebnisse müssen von den Referenten in den Ausfertigungsentwurf eingearbeitet werden. Erst dann wird der Akt dem Vorsitzenden zur Genehmigung zugeleitet. Nach der Genehmigung muss die Reinschrift noch genau mit dem Ausfertigungsentwurf verglichen werden, was mitunter sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Ein Zeitabstand zwischen dem Datum der Entscheidung und dem Zeitpunkt der Zustellung ist damit wohl hinlänglich erklärt.

Vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2001)	246 (= rd. 8 Monate)	268 (= rd. 9 Monate)

Vom Eingangsdatum bis zur Zustellung	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2001)	281 (= rd. 9 Monate)	296 (= rd. 10 Monate)

## 6. "VERFASSUNGSTAG"

Am 1. Oktober 2001 hielt der Verfassungsgerichtshof wieder den schon traditionell gewordenen "Verfassungstag" ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Dr. Thomas KLESTIL, der Präsident des Nationalrates Univ.Prof. Dr. h.c. Dr. Heinz FISCHER, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, der Bundesminister für Justiz Dr. Dieter BÖHMDORFER, der Vorsitzende der Volksanwaltschaft Dr. Peter KOSTELKA und die Volksanwälte Rosemarie BAUER und Mag. Ewald STADLER sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die Präsidenten der Verfassungsgerichte der Tschechischen Republik, Sloweniens und Ungarns, S.E. der Apostolische Nuntius Erzbischof DDr. Donato SQUICCIARINI und andere hochrangige Vertreter des diplomatischen Corps sowie der österreichische Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Dr. Peter JANN teil.

Den Festvortrag zum Thema "Der Ombudsmann als Verfassungsorgan nach dem polnischen Recht" hielt der ehemalige Präsident des polnischen Verfassungsgerichts und nunmehrige Ombudsmann der Republik Polen Prof. Dr. Andrzej ZOLL.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990 - 2000" liegen vor. Eine Publikation über den "Verfassungstag 2001" ist in Vorbereitung.

## 7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1. Der Gerichtshof hat im Berichtsjahr und im laufenden Jahr (aber bezogen auf Vorgänge im Berichtsjahr) zwei **Presseerklärungen** abgegeben (vgl. schon unter Punkt 1.), die im Folgenden wörtlich zitiert werden:

**"Erklärung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zu aktuellen Fragen vom 18. Juni 2001"**

Die zur Session versammelten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes finden Anlaß zur nachstehenden Erklärung .

1. Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden von politischen Entscheidungsträgern in ihr Amt berufen. Der Verfassungsgerichtshof verwahrt sich gegen jeden Versuch, daraus eine Abhängigkeit der bestellten Richter bei Ausübung ihres Amtes abzuleiten.
2. Der Geschäftsgang im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof fällt in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit. Der Verfassungsgerichtshof mißbilligt deshalb öffentliche Äußerungen auch maßgebender Politiker, die Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang - teils mit, teils ohne Namensnennung - parteiliche Motive unterstellen.
3. Im Interesse der rascheren Information der Öffentlichkeit wird der Verfassungsgerichtshof in Zukunft verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, beschlossene Entscheidungen vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung öffentlich zu verkünden.
4. Zusätzliche ablauforganisatorische Maßnahmen, insbesondere im technischen Bereich, zur Sicherung der Vertraulichkeit der Beratungen wurden getroffen."

**"Erklärung des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Februar 2002"**

Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember vorigen Jahres hat dazu geführt, daß dieser in verschiedener Weise Gegenstand (polemischer) politischer Diskussionen und von Angriffen wurde, die zuletzt in einem rassistisch wirkenden "Scherz" über den Familiennamen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes gipfelten.

Die strafrechtliche Beurteilung dieser Vorgänge ist - soweit der Schutz des Gerichtshofes als Institution in Rede steht - in erster Linie Aufgabe der staatsanwaltschaftlichen Behörden unter der politischen und rechtlichen Verantwortung des Bundesministers für Justiz und nicht des Verfassungsgerichtshofes selbst.

Es ist nicht Sache des Verfassungsgerichtshofes, in politische Auseinandersetzungen einzutreten, vielmehr hat er seine verfassungsrechtlich geregelten Aufgaben - darunter auch die Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit - wahrzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof wird unbeeinflußt von - wesentliche Elemente des Rechtsstaates in Frage stellenden - Angriffen seine Aufgaben so wie bisher objektiv und unparteiisch wahrnehmen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes"

## 7.2. **Pressekonferenzen und Presseaussendungen**

Wie schon in den vergangenen Jahren haben die von Präsident und Vizepräsident regelmäßig vor den Sessionen veranstalteten Pressekonferenzen, in denen die Öffentlichkeit über ausgewählte Fälle von besonderem Interesse informiert wird, – ebenso wie Presseaussendungen im Zeitpunkt der Zustellung wichtiger Entscheidungen - auch im Jahre 2001 wesentlich zu einer inhaltlich richtigen Berichterstattung über das Geschehen im Verfassungsgerichtshof beigetragen.

Das bedauerliche vorzeitige Bekanntwerden zweier wichtiger Entscheidungen in Gesetzesprüfungsverfahren veranlassten den Präsidenten und den Vizepräsidenten, am 20. März eine besondere Pressekonferenz abzuhalten, um der Bildung von Gerüchten entgegenzuwirken. Dies geschah nach sorgfältiger Abwägung aller für und gegen eine solche Maßnahme sprechenden Motive.

## 7.3. **Internet: "Homepage" und Judikaturdokumentation**

Informationen über die Verfassungsgerichtsbarkeit sowie über den Verfassungsgerichtshof selbst und seine Mitglieder, Presseaussendungen, ausgewählte Entscheidungen im Originaltext sowie aktuelle Termine (Verhandlungen, Pressekonferenzen, etc.) sind der "homepage" des Verfassungsgerichtshofes zu entnehmen (Adresse: <http://www.vfgh.gv.at>).

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erleichtert für jedermann den Zugang zur nahezu vollständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Internet unter der Adresse: <http://www.ris.bka.gv.at>.

## 8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2001 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Dabei geht es nicht um eine spezifische Art des Tourismus, sondern um den Austausch von Erfahrungen. In diesem Zusammenhang wird erneut betont, daß die Kosten von Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

Anlässlich des Festaktes aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des **Bundesverfassungsgerichts** der Bundesrepublik Deutschland in Karlsruhe hat Präsident Dr. ADAMOVIČ - namens der Präsidenten der europäischen Verfassungsgerichte als deren Doyen - eine Grußadresse vorgetragen.

Auf der bilateralen Ebene besonders zu erwähnen sind Besuche von Delegationen des Verfassungsgerichtshofes beim **spanischen Verfassungsgericht** und beim **Schweizerischen Bundesgericht**.

Die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte mit dem **ungarischen Verfassungsgericht**, die sich in jährlichen Treffen zahlreicher Mitglieder beider Gerichte dokumentieren, wurden im Berichtsjahr mit einem Arbeitsgespräch im Burgenland fortgesetzt.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied nahmen an einem wissenschaftlichen Fachgespräch anlässlich des 10-jährigen Bestehens des **russischen Verfassungsgerichts** in Moskau teil.

Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär besuchten den **Bayrischen Verfassungsgerichtshof** auf Einladung von dessen Präsidentin.

Den Verfassungsgerichtshof besuchte im Berichtsjahr eine Delegation des **Tschechischen Parlaments**.

Der Präsident nahm am der **Konferenz der Mittel- und Osteuropäischen Verfassungsgerichte** ebenso wie an einer Konferenz des **Center for Democracy** teil, die beide in Budapest mit namhafter internationaler Beteiligung stattfanden. Er wirkte weiters an einer vom **slowakischen Verfassungsgericht** in Bratislava ausgerichteten internationalen Konferenz zum Thema "Europäisches Recht in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte" mit.

Dem Präsidenten des **spanischen Verfassungsgerichts**, Don Pedro CRUZ VILLALÓN, wurde kurz vor Ablauf seiner Funktionsperiode das Große Goldene Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Im Zuge derselben feierlichen Zeremonie in der Botschaft des Königreiches Spanien in Wien überreichte der spanische Botschafter Präsident Dr. ADAMOVIČ die Insignien des Großkreuzes des (spanischen) Ordens Isabel la Católica.

## **9. WAHRNEHMUNGEN**

### **9.1. Justizverwaltung**

Noch nicht erledigt, obwohl in parlamentarischer Behandlung, ist die Anpassung des § 13 des VerfGG an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, G 19/99, zu § 18 VerwGG. Die Verzögerung ist umso schwerer zu verstehen, als eine solche Anpassung durch einfaches Bundesgesetz vorgenommen werden könnte.

### **9.2. Ausschluss der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof**

Weiterhin wird der Verfassungsgerichtshof durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden stark in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Anders als der Verwaltungsgerichtshof ist der Verfassungsgerichtshof dabei von Verfassungs wegen darauf beschränkt, in die Verfassungssphäre reichende Fehler aufzugreifen. Das Resultat ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits unverhältnismäßig belastend für den Verfassungsgerichtshof. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die in Rede stehenden Behörden nicht von der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen bleiben.

Wien, am 15. März 2002

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h



## 10. BEILAGE ZUM TÄTIGKEITSBERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 2001

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2001 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2001 bis 31.12.2001									Offene Fälle	
	aus 1997	aus 1998	aus 1999	aus 2000	insgesamt	anhängig aus 2001	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 <sup>1</sup>	abgelehnt 2 <sup>2</sup>	abgelehnt 1,2 <sup>3</sup>	amtsw. gestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2001	davon zur Normprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	7 EuGH
Klagen nach Art.137 B-VG	0	0	1	20	21	15	0	1	8	13	0	0	0	1	23	13	0
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	12	3	15	4	12	0	3	0	0	0	1	16	3	1 VfGH	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	3	12	91	106	123 <sup>4</sup>	80	21	51	10	0	0	1	163	66	0	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	3	26	88	117	364 <sup>5</sup>	145	35	154	8	0	0	9	351	130	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	4	7	11	6	3	4	5	0	0	0	0	12	5	1 EuGH	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	16	109	207	1019	1351	1746	543	86	109	46	161	260	679	257	2141	956	40 VfGH
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
<b>Summe</b>	<b>16</b>	<b>115</b>	<b>262</b>	<b>1236</b>	<b>1629</b>	<b>2261</b>	<b>783</b>	<b>147</b>	<b>330</b>	<b>77</b>	<b>161</b>	<b>260</b>	<b>679</b>	<b>269</b>	<b>2706</b>	<b>1184</b>	<b>49</b>

<sup>1</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>2</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>3</sup> Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

<sup>4</sup> Hievon entfallen 44 auf Individualanträge, 56 auf amtswegige Prüfungen, 5 auf Anträge des VwGH, 1 auf einen Antrag des LG für Strafsachen Wien, 13 auf Anträge von UVS, 1 auf einen Antrag der Wiener Landesregierung, 1 auf einen Antrag der Präsidentin des UVS Wien, 1 auf einen Antrag der Gemeinde Zirl und 1 auf einen Antrag der Wiener Umwelthanwaltschaft.

<sup>5</sup> Hievon entfallen 4 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 1 auf einen Antrag der Abgeordneten zum Kärntner Landtag, 114 auf Individualanträge, 83 auf amtswegige Prüfungen, 92 auf Anträge des VwGH, 22 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 43 auf Anträge von UVS, 3 auf einen Antrag der Salzburger Landesregierung und 2 auf Anträge des Unabhängigen Bundesasylsenats.

330 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 34 betreffen Landesgesetze.